

Reglement für den Weiterbildungslehrgang CAS Pädagogischer ICT-Support

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule

erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025 (nachfolgend Rahmenreglement) das folgende Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt insbesondere die Grundlagen zur Aufnahme, Durchführung und Zertifizierung für den Weiterbildungslehrgang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Pädagogischer ICT-Support PHSG» der Pädagogischen Hochschule St.Gallen» (nachfolgend: CAS PICTS).

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatlehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses.
- ² Das vorliegende Reglement gilt weiterbildungsangebotspezifisch und ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Rahmenreglements.

2 Ablauf Weiterbildungslehrgang

Art. 3 Aufnahme

- ¹ Für die Aufnahme in den CAS-Lehrgang sind grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:
 - a) ein Abschluss im Tertiärbereich gemäss Art. 4 Abs. 1 des Rahmenreglements oder ein Abschluss einer Höheren Fachschule;
 - b) mindestens zweijährige Berufspraxis im Bildungsbereich oder im IT-Support.

Art. 4 Aufbau und Angebot

- 1 Der CAS-Lehrgang umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte.
- 2 Er gliedert sich in fünf Lehrmodule im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkte sowie das Zertifikatsmodul im Umfang von 3 ECTS-Punkte. Das Zertifikatsmodul kann nach erfolgreichem Abschluss der Lehrmodule 1 bis 4 begonnen werden. Die Aufnahme des Zertifikatsmoduls muss spätestens 4 Jahre nach Abschluss des ersten Lehrmoduls erfolgen.
- 3 Das Zertifikatsmodul beinhaltet die Erarbeitung einer Leistungsüberprüfung nach Art. 7 – 11 dieses Erlasses.
- 4 Die spezifischen Bestimmungen zu den Lehrmodulen werden in den jeweiligen weiterbildungsmodulspezifischen Weisungen festgehalten.
- 5 Details zu den Aufnahmebedingungen, der Aufbaustruktur, den im Weiterbildungslehrgang zur Wahl stehenden Lehrmodulen, den zu erreichenden Kompetenzen, den Lerninhalten, der Anzahl der ECTS-Punkte, der Art der Leistungsüberprüfungen und der Leistungsbeurteilung sowie Teilnahmegebühren werden in der Dokumentation des CAS-Lehrgangs geregelt.
- 6 Die genannten Inhalte der Weiterbildungslehrgangsdokumentation spiegeln sich auf der Angebotswebseite wider.

3 Weiterbildungslehrgangsabschluss

3.1 Voraussetzungen für den Weiterbildungslehrgangsabschluss

Art. 5 Präsenzpflcht

- 1 Es gilt pro Modul eine Präsenzpflcht von 80 Prozent für Präsenzveranstaltungen.
- 2 Bei Absenzen innerhalb der Präsenzpflcht sind in Absprache mit der Lehrgangsleitung Kompensationsarbeiten zu leisten.
- 3 Ein Anspruch, versäumte Kurstage nachholen zu können, kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 6 Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss

- 1 Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungslehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses sind die Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 des vorliegenden Reglements zu erfüllen.
- 2 Das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Pädagogischer ICT-Support PHSG» erhält, wer folgende Leistungen erbracht hat:
 - a) Einhaltung der Präsenzpflcht gemäss Art. 5;
 - b) eine Abschlussarbeit gemäss Art. 7 – 9;
 - c) eine Präsentation der Abschlussarbeit gemäss Art. 10 und 11.

3.2 Abschlussarbeit

Art. 7 Gegenstand und Genehmigung

- ¹ In der Abschlussarbeit weisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach, dass sie fähig sind, selbständig, wissenschaftsorientiert, kompetent und zielorientiert an einem frei gewählten Thema zu arbeiten. Dabei erstellen sie ein persönliches Produkt gemäss den Inhalten des CAS PICTS in geeigneter Darstellungsform.
- ² Die Weiterbildungsteilnehmerin oder der Weiterbildungsteilnehmer schlägt ein Thema für die Abschlussarbeit vor. Die Lehrgangsleitung prüft das eingereichte Thema der Abschlussarbeit und nimmt es an oder weist es zur Überarbeitung zurück. Wird das Thema angenommen, teilt die Lehrgangsleitung eine Dozentin oder einen Dozenten des Lehrgangs für die Begleitung der Abschlussarbeit zu.

Art. 8 Redlichkeit

- ¹ Bei der Einreichung der Abschlussarbeit legen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende unterzeichnete Dokumente bei:
 - a) eine Eigenständigkeitserklärung;
 - b) im Fall der Veröffentlichung an Dritte eine Deklaration der Urheberrechte und des Persönlichkeitsschutzes.

Art. 9 Beurteilung

- ¹ Die Abschlussarbeit wird von der zugeteilten Dozentin oder dem zugeteilten Dozenten beurteilt und bewertet. Die Weiterbildungslehrgangsleitung ernennt gegebenenfalls Expertinnen und Experten.
- ² Die Abschlussarbeit wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt. Nachbesserungen sind nicht möglich. Wird die Abschlussarbeit mit «bestanden» beurteilt, erfolgt die Einladung zur Präsentation.
- ³ Wird die Abschlussarbeit mit «nicht bestanden» beurteilt, kann im Rahmen einer Wiederholung eine neue Arbeit zu einem anderen Thema verfasst werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.3 Präsentation

Art. 10 Gegenstand

- ¹ Die Teilnehmenden präsentieren ihre Abschlussarbeit vor einem Fachpublikum. Sie demonstrieren, dass sie in der Lage sind, den Gegenstand der Abschlussarbeit zielgruppengerecht mündlich aufzubereiten.

Art. 11 Beurteilung

- ¹ Die Präsentation wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Wird die Präsentation mit «nicht bestanden» beurteilt, kann sie einmal wiederholt werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.4 Abschlussdokumente

Art. 12 Zertifikat

- ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrgangs wird von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Pädagogischer ICT-Support PHSG» verliehen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt per 1. April 2025 in Kraft.